Gemeinsame Stellungnahme der Bausparkassenverbände vom 20. Januar 2022 zum Entwurf des BMF vom 3. Januar 2022 zur Änderung des FATCA/CRS-Anwendungsschreibens

| Rz. | Anmerkung | Konkreter Formulierungsvorschlag |
|---------------|--|----------------------------------|
| 156 | Wir gehen davon aus, dass die geplante Neufassung der | - |
| | Rz. 156 ("Konten, deren ausschließlicher Inhaber eine | |
| | verstorbene natürliche Person war" statt bisher "Konten, | |
| | deren ausschließlicher Inhaber der Nachlass ist") keine | |
| | inhaltliche Änderung zum Umgang mit Nachlasskonten | |
| | bewirken soll und diese Konten daher auch nach ihrer | |
| | Umschreibung auf einen Erben bzw. eine | |
| | Erbengemeinschaft weiterhin nach Rz. 165 von der | |
| | Meldepflicht befreit sein sollen. | |
| | | |
| 165 Nr. 2, 7, | Wir begrüßen, dass die produktspezifischen Ausnahmen | - |
| 8 | für "Verträge bei einer Bausparkasse gem. dem | |
| | BauSparkG", "Bausparkonten" sowie "Bausparverträge | |
| | in direkter Verbindung mit einem gleichzeitigen | |
| | Vorfinanzierungskredit" beibehalten werden sollen (Rz. | |
| | 165 Nrn. 2, 7, 8 des Entwurfs), nachdem auch die OECD | |
| | in ihrem Bericht keine Streichung dieser Ausnahmen | |
| | verlangt hat. | |
| | | |

165 Nr. 2, 7, 8;

165a Nr. 4

Wir möchten darauf hinweisen, dass die nach Rz. 165
Nrn. 2, 7, 8 des Entwurfs ausgenommenen
Bausparprodukte zum Teil nach § 5 zertifizierte,
steuerlich geförderte Eigenheimrenten-Verträge
umfassen. Diese Eigenheimrenten-Verträge der
Bausparkassen (auch "Wohn-Riester-Verträge" genannt)
zielen nicht auf eine Geldrente ab, sondern dienen dem
jahrelangen, zielgerichteten Eigenkapitalaufbau und der
späteren, zinssicheren Finanzierung des selbst genutzten
Wohneigentums. Da das selbst genutzte Wohneigentum
als Instrument der Altersvorsorge anerkannt ist, kann der
Bausparer von einer staatlichen Förderung auf die auf
seinen Eigenheimrenten-Vertrag erbrachten Spar- und
Tilgungsleistungen profitieren.

Hierzu bestimmt § 1 Abs. 2 BauSparkG:

"Bausparer ist, wer mit einer Bausparkasse einen Vertrag schließt, durch den er nach Leistung von Bauspareinlagen einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens erwirbt (Bausparvertrag). Ein Bausparvertrag kann auch als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen werden."

Aus unserer Sicht ist eine Klarstellung zur Ausnahme für nach § 5 AltZertG zertifizierte Eigenheimrenten-Produkte der Bausparkassen nicht erforderlich, da auch diese Produkte bereits nach Rz. 165 Nr. 2, 7, 8 vom CRS-Standard ausgenommen sind.

Sofern seitens des BMF eine Klarstellung gewünscht ist, könnte die neue Randziffer 165a wie folgt ergänzt werden:

"Bei den nachfolgend genannten Produkten handelt es sich um keine ausgenommenen Finanzkonten im Sinne des Standards:

[...]

Nr. 4 Zertifizierte Riester-Verträge mit Ausnahme von Eigenheimrenten-Verträgen (vgl. Rz. 165 Rn. 2, 7, 8)" Zertifizierte Bausparkassenprodukte sind als
Eigenheimrenten-Verträge vordringlich vom
Bausparcharakter geprägt und unterliegen auch den
gesetzlichen Vorgaben des BauSparkG. Unabhängig
davon, ob diese Produkte nach § 5 AltZertG zertifiziert
sind, sind sie aus folgenden Gründen als Instrumente für
Steuerhinterziehung und/oder Geldwäsche stets
ungeeignet:

- Bausparen dient nicht der Maximierung der Zinserträge auf Einlagen oder als Grundlage für eine Geldrente, sondern sichert niedrige Sollzinsen für eine spätere Darlehensphase ab,
- 2. Bauspareinlagen unterliegen einer zeitlichen Bindung, sind also nur eingeschränkt flexibel und lassen sich nicht beliebig transferieren,
- 3. Ein- und Auszahlungen können nicht in Barzahlung getätigt werden,
- 4. Einzahlungen sind in der Höhe limitiert, bei den meisten Bausparkassen wird der Schwellenwert von 50.000 Euro Einzahlungen pro Jahr gar nicht erreicht,
- Die überwältigende Zahl der Bausparkunden (ca. 99 Prozent) sind Inländer, davon die weit überwiegende Zahl hiervon sind natürliche Personen.

Soweit die Produkte der Bausparkassen als Eigenheimrenten-Verträge nach § 5 AltZertG zertifiziert sind und steuerlich gefördert werden, weisen sie erst recht die oben genannten bausparproduktspezifischen Charakterstika auf, die die Ausnahme von der Meldepflicht nach dem CRS-Standard gem. Rz. 165 Rn. 2, 7, 8 rechtfertigen:

Die Kunden sind nahezu ausschließlich Inländer, da die grundsätzliche Voraussetzung für eine Förderberechtigung die Pflichtmitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung ist (§ 10a EStG). Das steuerlich geförderte Bausparguthaben und die von der Bausparkasse vergebenen steuerlich geförderten Kredite müssen zweckgebunden für die gesetzlich in § 92a EStG festgelegten wohnungswirtschaftliche Zwecke (z.B. für den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums oder für dessen altersgerechten Umbau) verwendet werden. Die Verwendung der Gelder muss gegenüber der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen bzw. gegenüber der Bausparkasse nachgewiesen werden.

Bei einem nach § 5 AltZertG als Altersvorsorgevertrag zertifizierten Bausparvertrag ist das Risiko des Missbrauchs zur Steuerhinterziehung oder Geldwäsche somit noch niedriger als bei nicht zertifizierten, klassischen Bausparverträgen. Daher ist es konsequent,

dass die produktspezifischen Ausnahmen für Produkte der Bausparkassen nach Rz. 165 Nrn. 2, 7, 8 auch dann gelten, wenn diese Verträge nach § 5 AltZertG zertifiziert sind bzw. steuerlich gefördert werden. Auch ein als Verbraucherdarlehen aufgenommenes Annuitätendarlehen wird nach unserem Verständnis nicht dadurch zu einem nicht ausgenommenen Finanzkonto i.S.d. Rn. 165a Nr. 4 des Entwurfs, dass der Darlehensvertrag nach § 5 AltZertG als Eigenheimrenten-Vertrag zertifiziert ist und die Tilgungsleistungen steuerlich gefördert werden. Wir gehen somit davon aus, dass sich die in Rz. 153 des BMF-Schreibens vom 1. Februar 2017 gestrichene Ausnahme für "Riesterrenten" und die gleichzeitige Aufnahme der "zertifizierten Riester-Verträge" in der neuen Randziffer 165a des Entwurfs nur auf die auf eine Geldrente gerichteten Riester-Produkte und nicht auf die Eigenheimrenten-Verträge erstreckt. Rz. 91b, Während die Verträge der Bausparkassen nach dem Sofern nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz gem. Art. 7 des BauSparkG im Hinblick auf den CRS-Standard nach Rz. FATCA-Abkommens eine Ausnahme für Bausparkassen nach 165b 165 Nr. 2 ausgenommen sind, gilt diese Ausnahme nach österreichischem Vorbild gewollt ist, könnte Rz. 91b wie folgt Rz. 165b Nr. 4 im Hinblick auf die Meldepflicht nach durch eine neue Nr. 8 ergänzt werden: dem sog. FATCA-Abkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 31. Mai 2013

nur, sofern der jährliche Sparbetrag 50.000 Euro nicht übersteigt. Dies beruht wiederum auf der Ziffer III. B. 2 der Anlage II zum FATCA-Abkommen, wonach "Verträge bei einer Bausparkasse gemäß dem Gesetz über Bausparkassen, sofern der jährliche Sparbetrag nicht fünfzigtausend Euro (50 000 Euro) übersteigt", nicht meldepflichtig sind.

Bausparkassen haben aufgrund ihrer Kundenstruktur und den beschränkten jährlichen Einzahlungen gar keine oder allenfalls nur ganz wenige (max. eine sich im unteren zweistelligen Bereich bewegende Anzahl) Verträge, die unter Berücksichtigung der 50.000 Euro-Grenze für den jährlichen Sparbetrag nach dem FATCA-Abkommen zu melden wären.

Die in Rz. 165b Nr. 4 geplante Beschränkung der Produktausnahme auf Verträge bei einer Bausparkasse gemäß dem BauSparkG mit einem jährlichen Sparbetrag bis 50.000 Euro hätte zur Folge, dass Bausparkassen aufwändige Prozesse zur Durchführung der Bestandskontenanalyse für FATCA-Meldungen vorhalten müssen, die in keinem Verhältnis zum Risiko einer Steuerhinterziehung in den Vereinigten Staaten stehen. Nach unserem Kenntnisstand besteht das Abkommen zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika aus 2014 mit der Ausnahmeregelung für

"Zu den nicht meldenden Finanzinstituten im Sinne des FATCA-Abkommens gehören nachfolgende Rechtsträger oder unselbständige Teile eines Rechtsträgers:

[...]

8. Bausparkassen."

Sofern aufgrund einer Verständigungsvereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika – entsprechend dem CRS-Standard – eine Ausnahme für alle Verträge nach dem BauSparkG vereinbart werden könnte, könnte die neue Rz. 165b Nr. 4 wie gefasst werden:

"Bei den nachfolgend genannten Konto- und Produktarten handelt es sich um nicht meldepflichtige Konten nach dem FATCA-Abkommen: [...]

4. Verträge bei einer Bausparkasse gemäß dem BauSparkG, sofern der jährliche Sparbetrag nicht 50.000 Euro übersteigt."

Bausparkassen als ausgenommene Finanzinstitute in Anlage II unverändert fort. Vor diesem Hintergrund könnte die Meistbegünstigungsklausel aus Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 des FATCA-Abkommens als Grundlage für eine Ausnahmeregelung für Bausparkassen auch in Deutschland als in Bezug auf die FATCA-Meldungen ausgenommene Institute herangezogen werden. Alternativ könnte versucht werden, von der in Anlage II des FATCA-Abkommens vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Wege einer Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zu regeln, dass jedenfalls die für den CRS-Standard maßgebliche Ausnahmeregelung für Verträge nach dem BauSparkG ohne Einschränkungen auch für Zwecke des FATCA-Abkommens gilt und der Zusatz "sofern der jährliche Sparbeitrag nicht 50.000 Euro überseigt" gestrichen wird. Hierdurch könnte ein Gleichlauf zwischen Meldungen nach dem CRS-Meldestandard und dem FATCA-Abkommen erreicht werden. Nach Rz. 315 Nr. 8 des derzeit geltenden BMF-Rz. 315 Nr. Wir bitten darum, Rz. 315 Nr. 8 wie folgt zu ändern: Schreibens vom 1. Februar 2017 muss ein Kreditinstitut 8 bei Konten, die im Laufe des Jahres aufgelöst worden

sind, für den CRS-Meldestandard nur die Auflösung des Kontos melden, während für FATCA der nach den Systemen der Finanzinstitute üblicherweise ermittelbare Kontostand zu Grunde zu legen ist. Hierbei kann das Kreditinstitut nach seiner Wahl entweder auf den Kontostand zum Ende des vorherigen Kalenderjahres oder auf einen Kontostand innerhalb der letzten fünf Werktage vor Kontoschließung abstellen. Der Entwurf des BMF-Schreibens sieht in Rz. 315 Nr. 8 für die FATCA-Meldung unverändert die Nennung des Kontostands wahlweise zum Ende des vorherigen Kalenderjahres oder innerhalb der letzten fünf Werktage vor Kontoschließung vor, während hingegen für die Meldung nach dem CRS-Standard nunmehr der Kontostand zwingend mit "0" anzugeben ist. Diese geplante unterschiedliche Höhe des zu meldenden Kontostandes bei unterjährig aufgelösten Konten für Meldungen nach dem CRS-Meldestandard einerseits und für FATCA-Meldungen andererseits wäre fehleranfällig, nicht nachvollziehbar und mit nicht unerheblichen technischen Aufwänden verbunden, da bei den Meldungen dasselbe Feld - je nach CRS oder FATCA – unterschiedlich befüllt werden müsste. Zudem ist kein Mehrwert einer bei jeder unterjährigen Kontoauflösung stets erforderlichen Angabe des

"Für jede Person eines meldepflichtigen Staates, die Inhaber eines meldepflichtigen Kontos ist, sowie für jede passive NFE, für die nach Anwendung der Sorgfaltspflichten eine oder mehrere beherrschende Personen als Person eines meldepflichtigen Staates gilt, sind folgende Informationen zu melden:

[...]

8. Sofern das Konto im Laufe des Jahres aufgelöst wurde: Die Auflösung des Kontos bzw. der Kontostand oder -wert, welcher üblicherweise nach den Systemen der Finanzinstitute ermittelbar ist; dafür kann auch auf den Kontostand oder -wert zum Ende des vorherigen Kalenderjahres abgestellt werden oder wahlweise auf einen Kontostand innerhalb der letzten fünf Werktage vor Kontoschließung (für FATCA). Für CRS ist in diesem Fall der Kontostand oder -wert mit "0" anzugeben"

Oder:

"8. Sofern das Konto im Laufe des Jahres aufgelöst wurde: Die Auflösung des Kontos bzw. der Kontostand oder -wert, welcher üblicherweise nach den Systemen der Finanzinstitute ermittelbar ist; dafür kann auch auf den Kontostand oder -wert zum Ende des vorherigen Kalenderjahres abgestellt werden oder wahlweise auf einen Kontostand innerhalb der letzten fünf Werktage vor Kontoschließung (für FATCA). Für CRS kann in diesem Fall der Kontostand oder -wert mit "0" angegeben werden."

Kontostands mit "0" ersichtlich. Somit sollte es als
Vorgabe für Meldungen nach dem CRS-Standard auch
künftig genügen, dass lediglich die Auflösung des Kontos
als solche gemeldet wird. Jedenfalls sollte die Nennung
des Kontostands mit "0" nicht verpflichtend sein.